

Vorlage Nr. 15/2871

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Pauly-Ehlers

Landesjugendhilfeausschuss 06.02.2025 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Aktualisierung der Aufsichtsrechtlichen Grundlagen
Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII und
Umgang mit Personellen Unterbesetzungen in Tageseinrichtungen**

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/2871 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen für Kindertageseinrichtungen „zu Meldungspflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII“ (Anlage 1) und „Personellen Unterbesetzungen in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“ (Anlage 2) wurden aktualisiert.

Anlass hierzu gaben sowohl die Implementierung neuer Meldewege für Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in dem Online-Portal KiBiz.web als auch das Inkrafttreten der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) vom 27. November 2024. Die aktuelle Personalverordnung enthält jetzt insbesondere mit § 15 PersVO ein landesrechtliches Instrumentarium zum Umgang mit nicht absehbaren akuten Personalnotständen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2871:

Aktualisierung der Aufsichtsrechtlichen Grundlagen

- **Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII**
- **Umgang mit Personellen Unterbesetzungen in Tageseinrichtungen**

Die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe unterstützen durch „Aufsichtsrechtlichen Grundlagen“ die Träger von betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 45 ff. SGB VIII bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in diesem Regelungsbereich.

Die Landesjugendämter haben bisher zu sechs verschiedenen Themen Aufsichtsrechtliche Grundlagen entwickelt

- Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen – „Besondere Vorkommnisse“)
- Umgang mit personeller Unterbesetzung
- Organisationale Schutzkonzepte
- Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen
- Buch- und Aktenführung
- Wald- und Naturpädagogik

Diese aufsichtsrechtlichen Grundlagen werden fortlaufend aktualisiert. Derzeit sind die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen zu den Themen „Meldungspflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ und „Personelle Unterbesetzungen in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“ angepasst worden.

Anlass waren sowohl

- die Implementierung neuer Meldewege in KiBiz.web als auch
- das Inkrafttreten der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) vom 27. November 2024.

Aufgrund der neuen Meldewege wurden beide „Aufsichtsrechtliche Grundlagen“ angepasst:

Die Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII erfolgt jetzt ausschließlich über das Modul „Besondere Vorkommnisse“ in KiBiz.web (<https://www.kibiz.web.nrw.de/auth/login>). Dieses Verfahren ersetzt die bisher auf der Internetseite der Landesjugendämter zur Verfügung gestellten Online-Meldeformulare.

Innerhalb des Systems KiBiz.web hat jeder Träger Zugriff auf seine Einrichtungen und kann dort über entsprechende Formulare seine Meldungen abgeben. Unterschieden wird im System zwischen Personalausfallmeldungen und allen weiteren Meldungen, für die es zwei separate Meldeformulare gibt. In den Formularen werden alle relevanten Angaben abgefragt. Auch örtliche Jugendämter und die Landesjugendämter haben die Möglichkeit „besondere Vorkommnisse“ innerhalb des Systems anzulegen.

Die Kommunikation zu den einzelnen Vorfällen läuft außerhalb des Systems per Telefon, E-Mail oder Brief.

In die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen „Personelle Unterbesetzungen in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“ wird jetzt darüber hinaus noch der § 15 PersVO dargestellt:

§ 15 PersVO regelt den Umgang mit akuten Personalnotständen. Eine pflichtgemäße Personalplanung nach § 28 Abs. 1 Satz 5 KiBiz berücksichtigt gewöhnliche Ausfallzeiten. Darüber hinaus ist es nun möglich, bei nicht absehbaren Personalengpässen (z.B. Beschäftigungsverbote oder außergewöhnliche Krankheitswellen), einen Antrag nach § 15 PersVO zu stellen.

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung sind nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII anzuzeigen. Diese Meldepflicht geht einem Antrag nach § 15 PersVO voraus. Für die Aufrechterhaltung eines planmäßigen Betreuungsbetriebes, ermöglicht § 15 PersVO den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften (nicht: Kräfte, die nach Teil 2 „auf Ergänzungskraftstunden“ eingesetzt werden). Liegen die Voraussetzungen nach § 15 PersVO vor, kann die entsprechende Erlaubnis für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen, in der Regel nur einmal pro Kindergartenjahr, erteilt werden.

Die den Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen bekannte Struktur der Aufsichtsrechtlichen Grundlagen wurde beibehalten.

In Vertretung

D a n n a t

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – zu Meldungspflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen

Stand: Dezember 2024

Impressum

Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Redaktion:

Lars Steinhauer (lars.steinhauer@lwl.org)
Torsten Dickhäuser (torsten.dickhaeuser@lwl.org)
Angelika Nieling (angelika.nieling@lvr.de)

Layout:

LWL, Andreas Gleis

Münster/Köln, Dezember 2024

1. Grundsätzliches

1. Grundsätzliches

Laut Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) haben Träger von betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt verschiedene Ereignisse zu melden. Hierzu zählen die Betriebsaufnahme (§ 47 Abs. 1 Nr. 1) und die Betriebsschließung (§ 47 Abs. 1 Nr. 3). Besonderes Augenmerk liegt auf der unverzüglichen Meldung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Abs. 1 Nr. 2).

Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern.

Durch die Meldung soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die Landesjugendämter unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Jugendämter, der Spitzenverbände und der Träger Sachverhalte erörtern und so gut wie möglich aufklären.

Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger durch die Landesjugendämter beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Zur Unterstützung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen können die Landesjugendämter auch Auflagen zur bestehenden Betriebslaubnis erteilen. Hierzu gehören, soweit es die Situation erfordert,

auch die Freistellung von Mitarbeitenden oder die Anordnung von Paralleldiensten solange eindeutige Verdachtsmomente gegen Beschäftigte nicht widerlegt wurden.

Wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet bzw. den zuständigen Landesjugendämtern einreicht, handelt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung trägt eine hohe Verantwortung zur Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und muss den Vorfällen die sich ereignen können, professionell begegnen, diese bewerten und seinen Pflichten zur Meldung und sofortigen Handlung nachkommen. Jeder Träger ist verpflichtet für seine Kindertageseinrichtung Meldeverfahren festzulegen und die Umsetzung dieser vorgegebenen Verfahren verbindlich mit den Leitungen und den Mitarbeitenden zu verankern.

Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die auf ein grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten Dritter auf Kinder außerhalb des Verantwortungsbereichs der Tageseinrichtung schließen lassen, ist eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII beim örtlichen Jugendamt zu machen.

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind - sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.

2.1 Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Körperliche Übergriffe/körperliche Gewalt (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Psychische Übergriffe/psychische Gewalt
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht
- Verletzung der Schweigepflicht bzw. des Datenschutzes, im Zusammenhang mit persönlichen Daten oder Anliegen von Kindern oder deren Familien (Diese Fälle sind gem. § 33 DS-GVO zudem der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu melden)

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (bezogen auf alle Straftatbestände des StGB)
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

c) Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhafte Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen und/oder akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeitenden und/oder Außenstehenden
- Presseberichte/soziale Medien

e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Personelle Unterbesetzung, insbesondere bei gravierender und/oder länger anhaltender Unterschreitung der Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
 - Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
 - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
 - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am/im Gebäude oder Außengelände (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm, Einbrüche, Vandalismus)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- Datenpannen, die mit persönlichen Daten der

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Kinder in Verbindung stehen, z.B. verlorene/gestohlene Akten oder Computerdaten (Diese Fälle sind gem. § 33 DS-GVO zudem der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu melden)

g) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten durch Kinder

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

2.2 Meldeschwellen und -wege

Die Schwierigkeit bei der Einschätzung, ob eine Entwicklung oder ein Ereignis geeignet ist das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, besteht darin, dass es zwar eindeutige Situationen gibt, aber auch viele Situationen, die einer Bewertung bedürfen. Hier gilt es zu differenzieren. Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses bestehen, können die Dienste der Fachberatungen (Landesjugendämter, Spitzenverbände, Jugendämter, Träger) in Anspruch genommen werden.

Trägern stellt sich die Aufgabe sich auf interne Meldeschwellen zu einigen und diese an alle Beteiligten zu kommunizieren. Auch wenn die Meldepflicht gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dem Träger obliegt, müssen Leitungen und ggfs. auch Fachkräfte darüber informiert sein, wann sie Ereignisse oder Entwicklungen ihrerseits weitergeben, sodass der Träger jederzeit zuverlässig über eine eventuelle Notwendigkeit einer Meldung informiert ist. Der Träger sollte dann seinerseits ein abgestuftes Verfahren festlegen, wann Ereignisse oder Entwicklungen an das zuständige Landesjugendamt gemeldet werden müssen. Häufig stellt der Träger parallel auch eine Information des Jugendamtes sicher.

3. Form der Meldungen

3. Form der Meldungen

Die Meldung erfolgt über das Modul „Besondere Vorkommnisse“ in KiBiz.web (<https://www.kibiz.web.nrw.de/auth/login>).

Innerhalb des Systems hat jeder Träger Zugriff auf seine Einrichtungen und kann dort über entsprechende Formulare seine Meldungen abgeben.

Unterschieden wird im System zwischen Personalausfallmeldungen und allen weiteren Meldungen. Für Personalausfallmeldungen und alle weiteren Meldungen sind zwei separate Meldeformulare in KiBiz.web hinterlegt.

In den Formularen werden alle relevanten Angaben abgefragt.

Auch örtliche Jugendämter und die Landesjugendämter haben die Möglichkeit besondere Vorkommnisse innerhalb des Systems anzulegen.

Die Kommunikation zu den einzelnen Vorfällen läuft außerhalb des Systems per Telefon, E-Mail oder Brief.

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

4.1 Aufarbeitung von Ereignissen

Die Aufgabe des Landesjugendamtes ist es, die Träger und Einrichtungen dabei zu unterstützen, einen dem Wohl der Kinder zuträglichen Betriebsablauf sicherzustellen. Dies geschieht in erster Linie durch Beratung hinsichtlich der Alltagsstrukturen.

Hier ist die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung und das Beschwerdemanagement des Trägers ausschlaggebend. Aber auch im Hinblick auf akute Interventionen und Umgang mit persönlichem Fehlverhalten kann das Landesjugendamt u. a. durch Beratung unterstützen. Die Beratung der Träger und Einrichtungen wird grundsätzlich in enger Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und ggf. der für den Träger zuständigen Fachberatung durchgeführt. Im Regelfall ist die Beratung zielführend, sodass weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Ziel ist es immer die Sachverhalte gemeinsam zu erörtern und so gut wie möglich aufzuklären.

Sollte in Einzelfällen ein beratender Ansatz nicht ausreichend sein, kann das Landesjugendamt zur Sicherung des Wohls der Kinder auch Auflagen erteilen. Hierzu gehören soweit es die Situation erfordert auch die Freistellung von Mitarbeitenden oder die Anordnung von Paralleldiensten solange eindeutige Verdachtsmomente gegen Beschäftigte nicht widerlegt wurden.

4.2 Informations- und Kommunikationsstrukturen des Trägers

Neben dem konkreten Meldeinhalt werden bei der Beratung auch die Strukturen in den Blick genommen. Zu einem ordnungsgemäßen Beschwerdeverfahren gehören seitens des Trägers klar definierte Zuständigkeiten und Informationswege. Folgende Übersicht soll hierzu eine erste Orientierung bieten:

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
Träger	<p>Durch § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist der Träger gefordert, Entwicklungen und Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen unverzüglich dem Landesjugendamt zu melden.</p> <p>Weiterhin schreibt § 45 SGB VIII als betriebslaubnisrelevant vor, dass eine Einrichtung Kindern die Möglichkeit zur Beschwerde einräumen muss (§ 45 Abs. 2 Nr. 4) und dass sie in ihrer Konzeption Angaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung aufzustellen hat (§ 45 Abs. 3 Nr. 1).</p> <p>Nimmt man diese Vorschriften zusammen in den Blick bedeutet dies, dass zur Erfüllung dieser Vorgaben zwischen Träger und Einrichtung klare Beschwerde- und Meldewege definiert sein sollten. Zudem sollten Meldeswellen und Meldeinhalte vereinbart werden. Der Träger muss sicherstellen, dass er über potenziell das Wohl der Kinder beeinträchtigende Entwicklungen und Ereignisse von Seiten der Kindertageseinrichtung umgehend informiert wird. Ebenso sollte er über Beschwerden in Kenntnis gesetzt werden, sobald diese eine von ihm definierte Tragweite erreicht haben, zumindest aber über diejenigen, die einer Meldepflicht unterliegen.</p> <p>Der Träger muss in der Lage sein, seiner Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen bzw. bei niedrigschwelligen Angelegenheiten selbst steuernd einzugreifen und z.B. die Fachberatung einzuschalten. Auf Aufforderung des Landesjugendamtes muss der Träger (unter Beteiligung der Fachkräfte) Stellung zur gemeldeten Situation nehmen.</p>

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
Leitung	<p>Die Leitung fungiert als zentrales Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger. Sie muss dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeitenden Wahrnehmungen und Kenntnisse über ein Kindeswohlgefährdendes Ereignis in Form des festgelegten Meldeverfahrens umsetzen und entsprechend Informationen rechtzeitig und geordnet weitergeben.</p> <p>Insbesondere muss die Leitung sicherstellen, dass Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Hierfür müssen sowohl eine Form als auch die Struktur für eine sachgemäße Behandlung der Beschwerden festgelegt sein. Zudem ist eine Dokumentation erforderlich. Auch die interne Informationsweitergabe durch Fachkräfte an die Leitung muss geregelt sein. Sachverhalte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, müssen der Leitung unverzüglich in angemessener Weise mitgeteilt werden.</p> <p>Die Leitung muss auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der Umsetzungsvorschriften des Trägers in der Lage sein, Beschwerden und das Kindeswohl tangierende Situationen dahingehend zu bewerten, wann eigenverantwortlich aufgearbeitet werden kann und wann zwingend der Träger im Sinne des Meldeverfahrens einzubinden ist. Diese Schwellen müssen regelmäßig überprüft werden.</p> <p>Die Leitung muss im Sinne des Trägers für ein geordnetes Dokumentationswesen sorgen.</p>

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
(Pädagogisches) Personal	<p>Pädagogisches Personal muss den formalen und inhaltlichen Meldevorgaben des Trägers entsprechend Informationen und Beschwerden an die Leitung oder über die Leitung an den Träger weitergeben.</p> <p>Zudem muss pädagogisches Personal im Rahmen des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII dafür Sorge tragen, dass die ihm anvertrauten Kinder die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Das bedeutet auch, dass Kritik, die in kindlichen Äußerungen oder Verhaltensweisen implizit enthalten ist, manchmal auch als Beschwerde eingeordnet werden muss, da von Kindern nicht erwartet werden kann, dass sie eine vorgegebene Form bedienen.</p>
QM-beauftragte Fachkraft	<p>Die für Qualitätssicherung und -entwicklung zuständige Fachkraft muss dafür Sorge tragen, dass im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII Beschwerdewege definiert und (z.B. über Aushänge) kommuniziert sind. Es muss für Eltern klar sein, welcher Weg ihnen zur Verfügung steht, wenn sie Unmut oder Kritik äußern wollen.</p> <p>Sollte für diese Aufgaben keine Fachkraft benannt sein, fällt dies in die Zuständigkeit der Leitung.</p>
Fachberatung und örtliches Jugendamt	<p>Im Rahmen ihrer Funktion sollen bei der Bearbeitung von Meldungen grundsätzlich die zuständigen Fachberatungen und die zuständigen Mitarbeitenden des örtlichen Jugendamtes in Beratungsprozesse der Einrichtungen einbezogen werden.</p>

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.

Mit
Maßnahmen-
übersicht als
Checkliste

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Personelle Unterbesetzungen in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff. SGB VIII

Stand: Dezember 2024

Impressum

Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Redaktion:

Angelika Nieling (angelika.nieling@lvr.de)
Lars Steinhauer (lars.steinhauer@lwl.org)
Torsten Dickhäuser (torsten.dickhaeuser@lwl.org)

Layout:

LWL, Andreas Gleis

Münster/Köln, Dezember 2024

Inhalt

1.	Grundsätzliches	4
2.	Personalunterbesetzung – Wann wird es kritisch?	4
2.1	Wann wird eine Meldung an das Landesjugendamt nötig?	5
2.2	Was und wie muss gemeldet werden?	6
3.	Mögliche Maßnahmen zur Prävention	7
4.	Mögliche Maßnahmen zur Intervention	11
5.	Kommunikations- und Informationswege	17
6.	Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot	18

1. Grundsätzliches

1. Grundsätzliches

Der reibungslose Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist von vielen verschiedenen Faktoren abhängig. Aufgrund unterschiedlichster Umstände besteht theoretisch zu jeder Zeit die Möglichkeit, dass sich eine Einrichtung plötzlich einer akuten Personalunterbesetzung ausgesetzt sieht. Der vorherrschende Mehrbedarf an pädagogischen Kräften kann zudem dazu führen, dass solch eine Personalunterbesetzung mitunter über Wochen oder gar Monate nicht aufgefangen und ausgeglichen werden kann. Im Folgenden sollen einige wichtige Hinweise, allgemeine Empfehlungen sowie mögliche Maßnahmen zur Abwendung akuter als auch chronischer Personalunterbesetzungen aufgeführt werden.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Träger dazu verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder [...] zu beeinträchtigen“ an die zuständige, betriebserlaubniserteilende Behörde zu melden. Zu diesen Ereignissen und Entwicklungen gehören auch Personalunterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen. Weitere allgemeine Informationen zur Meldepflicht finden Sie in der Veröffentlichung „Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII“, die es beim LWL und beim LVR zum Download gibt.

2. Personalunterbesetzung – Wann wird es kritisch?

Im Rahmen der Personalbemessung muss der Träger die personelle Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz vorhalten. Die personelle Mindestbesetzung setzt sich zusammen aus festgelegten Mindestkontingenten von Leitungs-, Fachkraft-, und in der Gruppenform III zusätzlichen Ergänzungskraftstunden (vgl. § 36 Abs. 4 KiBiz).

2. Personalunterbesetzung – Wann wird es kritisch?

2.1 Wann wird eine Meldung an das Landesjugendamt nötig?

In Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern muss jederzeit die personelle Mindestausstattung gemäß § 36 Abs. 4 gewährleistet sein. Sollte dies nicht mehr eingehalten werden können, muss eine Meldung an das zuständige Landesjugendamt erfolgen. Meldepflichtig sind insbesondere gravierende und/oder länger anhaltende Unterschreitungen der Mindestbesetzung, da einzelne Tage in der Regel organisatorisch aufgefangen werden können.

Für die Berechnung der erforderlichen personellen Ausstattung kann der KiBiz-Personalstundenrechner auf der Website des LWL-Landesjugendamtes Westfalen (www.lwl.org/kita) und des LVR-Landesjugendamtes Rheinland (www.jugend.lvr.de) heruntergeladen werden.

Im Personalstundenrechner ist die Anzahl der tatsächlich anwesenden Kinder, aufgeteilt nach dem jeweiligen Betreuungsumfang und der jeweiligen Gruppenform, einzutragen, um errechnen zu lassen wie viele Fachkraft-, Ergänzungskraft- sowie Leitungsstunden im Rahmen der personellen Mindestausstattung erforderlich.

Gruppenformen	Betreuungszeiten	Anzahl der Kinder
Gruppenform I a	25	
Gruppenform I b	35	
Gruppenform I c	45	
Gruppenform II a	25	
Gruppenform II b	35	
Gruppenform II c	45	
Gruppenform III a	25	
Gruppenform III b	35	
Gruppenform III c	45	
Gesamtsumme:		0

2. Personalunterbesetzung – Wann wird es kritisch?

In den Zeilen zu „Personal IST“ ist einzutragen, wie viele Personalkraftstunden in der Einrichtung aktuell in Summe zur Verfügung stehen. Der Rechner berechnet dann die Differenz und gibt auf einen Blick an wie viele Fachkraft-, Ergänzungskraft- oder Leitungsstunden ggfls. im Moment fehlen, um die notwendige personelle Mindestausstattung zu erreichen.

Bei einer sehr geringen Kinderanzahl kann, unabhängig von den errechneten Personalstunden im Personalstundenrechner, zur Erfüllung der Aufsichtspflicht mehr Personal erforderlich sein. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall zur Beratung an das Landesjugendamt.

2.2 Was und wie muss gemeldet werden?

Die Meldung erfolgt über das Modul „Besondere Vorkommnisse“ in KiBiz.web (<https://www.kibiz.web.nrw.de/auth/login>).

Innerhalb des Systems hat jeder Träger Zugriff auf seine Einrichtungen und kann dort über entsprechende Formulare seine Meldungen abgeben.

Unterschieden wird im System zwischen Personalausfallmeldungen und allen weiteren Meldungen. Für Personalausfallmeldungen und alle weiteren Meldungen sind zwei separate Meldeformulare in KiBiz.web hinterlegt.

In den Formularen werden alle relevanten Angaben abgefragt.

Auch örtliche Jugendämter und die Landesjugendämter haben die Möglichkeit besondere Vorkommnisse innerhalb des Systems anzulegen.

Die Kommunikation zu den einzelnen Vorfällen läuft außerhalb des Systems per Telefon, E-Mail oder Brief.

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Um Personalunterbesetzungen grundsätzlich entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen dienen der Orientierung und zeigen verschiedene Möglichkeiten auf. Passend zu den Maßnahmen werden in den folgenden Tabellen konstruktive Fragen aufgeworfen, die sich Teams und Träger von Kindertageseinrichtungen beantworten sollen.

Ebene der Kindertageseinrichtung	
Dienst- und Personaleinsatzplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann ein Dienstplan erstellt werden, der sicherstellt, dass es bei Ausfällen genug Handlungsspielraum gibt? • Wie wird eine ausreichende Betreuung in Randzeiten sichergestellt? • Welche zeitfressenden Routinen und Traditionen gibt es und wie kann damit umgegangen werden? • Wie können Zeiten für Vorbereitungen, Dokumentationen, Teambesprechungen, Zusammenarbeit mit Eltern eingeplant werden? • Werden Urlaubstage, Fortbildungen, Krankheitstage, Erkrankungen der Kinder von Mitarbeiter/innen sowie Beschäftigungsverbote ausreichend berücksichtigt?
Einarbeitung von neuen Kräften	<ul style="list-style-type: none"> • Nach welchem Konzept werden neue Kräfte strukturiert eingearbeitet und in das bestehende Team und die Organisationsstruktur und -kultur integriert? • Wie werden neue Kräfte verpflichtet entsprechend des Leitbildes und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung zu agieren? (z.B. Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex, etc.) • Wie wird ein hohes Maß an Kommunikation und Feedback im Rahmen der Einarbeitung sichergestellt?
Teambildung und Teamentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann eine gemeinsame Haltung im Team aufgebaut, gelebt und kontinuierlich weiterentwickelt werden? • Wie kann ein gegenseitiges Vertrauen im Team erreicht werden, sodass ein stützendes gemeinsames Verantwortungsgefühl für die Einrichtung entstehen kann? • Wie können die Teammitglieder gegenseitig wertschätzend Kritik üben? • Wie und wann können dem Team Zeiten eingeräumt werden, um sich ausreichend kennenzulernen, Erfahrungen zu machen und zu reflektieren? • Wie kann ein gesundes Maß an Fehlerfreundlichkeit etabliert und gewinnbringend genutzt werden?

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene der Kindertageseinrichtung	
Interne Beschwerdekonzeppte und -verfahren für Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Wie können Beschwerdemöglichkeiten für die Mitarbeitenden ausgestaltet werden? • Wie wird transparent vermittelt, wie mit Beschwerden umgegangen wird, um für alle Beteiligten die größtmögliche Handlungssicherheit zu erreichen?
Zusammenarbeit mit Eltern	
Vorbereitung der Eltern auf eventuelle Personalunterbesetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann Eltern regelmäßig vermittelt werden, dass eine unvorhergesehene Personalunterbesetzung jederzeit eintreten und welche Auswirkungen dies ggfs. auf die Betreuung der Kinder haben kann? • Welche Informationen sollen Eltern im akuten Fall erhalten?
Unterstützung im Aufbau von Netzwerken	<ul style="list-style-type: none"> • Wie können Eltern Netzwerke schaffen, die die Betreuung bei spontan auftretenden Personalunterbesetzungen im privaten Rahmen auffangen könnten? • Können Eltern bei der Vernetzung untereinander durch die Einrichtung unterstützt werden?
Regelmäßige Bedarfs-/Zufriedenheitsabfrage	<ul style="list-style-type: none"> • Wie häufig und auf welche Weise soll abgefragt werden, wie zufrieden die Eltern mit dem aktuellen Betreuungsangebot und ggfs. auch mit dem bisherigen Umgang bei auftretenden Personalunterbesetzungen sind? • Wie soll mit Verbesserungsvorschlägen oder Änderungsbedarfen konkret umgegangen werden?
Beschwerdemöglichkeiten für Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Möglichkeiten zur Beschwerde und welche Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen werden für Eltern zur Verfügung gestellt? Wie werden diese Möglichkeiten den Eltern bekannt gemacht? • Wie regelmäßig und in welcher Form werden die Beschwerdemöglichkeiten reflektiert und ggfs. verändert?

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene des Trägers	
Stellenausschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf welchen Ebenen und mit Hilfe welcher Medien werden Stellenausschreibungen veröffentlicht (Zeitung, soziale Medien, Internetauftritt der Einrichtung oder des Trägers, Jobbörsen, etc.)? • Welche Kooperationen bestehen z.B. zu örtlichen Fachschulen?
Aufbau eines Springerpools/ Vertretungskonzepts	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit wird ein eigener Springerpool vorgehalten? • Welche sonstigen, ggfs. auch einrichtungsübergreifenden Vertretungskonzepte gibt es?
Kooperationen mit anderen Einrichtungen/Trägern	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Kooperation mit Trägern oder Einrichtungen im Umkreis kommen in Frage, um ggfs. einen gemeinsamen Springerpool anzulegen?
Gesundheitsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die Gesundheit (körperliche, psychische und seelische Komponenten) der Mitarbeitenden erhalten und gefördert? • Wie kann erschöpfungs- bzw. krankheitsbedingten Personalausfällen entgegengewirkt werden? • Welche Konzepte zur Wiedereingliederung nach Langzeiterkrankungen gibt es? Wie werden Mitarbeitende in Bezug auf ihre Rückkehr unterstützt?

3. Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene des Trägers	
Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Träger	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann bei den Mitarbeitenden das Zugehörigkeitsgefühl und eine Identifikation mit dem Träger gestärkt werden? • Auf welche Weise schafft der Träger Anreize, um Mitarbeitende zu gewinnen und langfristig zu binden? • Welche Möglichkeiten zur Weiterentwicklung gibt es für die Mitarbeitenden innerhalb des Trägers?
Interne Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Wie können Beschwerdemöglichkeiten für die Mitarbeitenden ausgestaltet werden? • Wie wird transparent vermittelt, wie mit Beschwerden umgegangen wird, um für alle Beteiligten die größtmögliche Handlungssicherheit zu erreichen?
Regelmäßige Zufriedenheitsabfragen bei Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> • Wie oft und in welcher Form werden anonyme Befragungen der Mitarbeitenden durchgeführt? • Wie wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der Befragungen aussagekräftig sind, transparent dargestellt und in der Folge zur Weiterentwicklung genutzt werden können?
Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung bietet der Träger den Mitarbeitenden? • Wie wird sichergestellt, dass durch Fort- und Weiterbildungen neu erworbenes Wissen ins Team multipliziert wird?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Tritt unvorhergesehen eine Personalunterbesetzung auf, müssen zeitnah akute Maßnahmen getroffen werden. In der nachfolgenden Tabelle befinden sich mögliche Ansätze, die der Orientierung dienen sollen.

Es empfiehlt sich, vorab zwischen Träger, Leitung und Team (und ggfs. dem Jugendamt) einen abgestuften Krisenplan abzustimmen, damit alle Beteiligten wissen, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt greifen sollen und von wem sie bis wann umgesetzt werden müssen.

Ebene der Kindertageseinrichtung	
Anpassung des Dienst- und Personaleinsatzplanes	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann gewährleistet werden, dass jederzeit, auch in Randzeiten, genug Kräfte für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen? • Wie werden die Mitarbeitenden an der Entwicklung eines Ablauf- oder Krisenplans beteiligt, um z.B. auf Fälle vorbereitet zu sein, in denen der Dienstplan kurzfristig geändert werden muss?
Einschränkung der Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Fällen werden die Betreuungskapazitäten eingeschränkt? Welche Maßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden? • Wann müssen in Rücksprache mit dem Jugendamt Kinderzahlen reduziert werden? • Wie wird konkret damit umgegangen, wenn selbst eine Notbetreuung nicht mehr aufrecht erhalten bleiben kann und Eltern zur Abholung ihrer Kinder aufgefordert werden müssen? • Nach welchen Kriterien soll entschieden werden, welche Kinder weiter betreut werden? Diese Kriterien sind den Eltern gegenüber transparent darzustellen. • Wie ist ein Krisenmanagement so möglich, dass für die Kinder die größtmögliche Kontinuität in der Betreuung erreicht wird? • Wie wird bei Gruppenzusammenlegungen die Aufsichtspflicht gewährleistet?
Anpassung der Öffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Fällen werden Randzeitenbetreuungen eingeschränkt? • Wann wird die Öffnungszeiten der Einrichtung verkürzt? • In welcher Weise wird der Elternbeirat in die Planungen und Entscheidungen eingebunden?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene der Kindertageseinrichtung	
Umstrukturierung von pädagogischen Angeboten	<ul style="list-style-type: none">• Inwieweit werden pädagogische Angebote, Aktivitäten oder Kleingruppen im Zeitraum der Personalunterbesetzung eingeschränkt bzw. gänzlich gestrichen?• Wie wird die Elternschaft in solchen Fällen informiert und in den Prozess einbezogen?
(Anteilig) freigestellte Leitung in den Gruppendienst	<ul style="list-style-type: none">• Ab wann wird die Leitung zum Teil oder vollständig im Gruppendienst eingesetzt?• Wie werden in dieser Zeit anfallende administrative und organisatorische Leitungsaufgaben priorisiert und ggfs. an andere Personen (z.B. Verwaltungskräfte des Trägers, Verbundleitungen) übergeben?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene des Trägers	
(Vorübergehende) Stunden- aufstockungen bei Bestandspersonal	<ul style="list-style-type: none"> • Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen werden Mitarbeitende zu ihrer Bereitschaft befragt, ihre wöchentliche Arbeitszeit (vorübergehend) aufzustocken?
PIA- oder Berufs- praktikanten auf Fachkraftstunden	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit können PIA- oder Berufspraktikant*innen (zeitweise) anteilig auf Fachkraftstunden eingesetzt werden?
Verschiebung von Eingewöhnungs- zeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden soziale Bedarfe von Eltern sowie individuelle Bedürfnisse der Kinder bei einer Verschiebung von Eingewöhnungszeiten berücksichtigt?
Wegfall von Fort- und Weiter- bildungsveranstal- tungen, Gremien, AGs, etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird priorisiert, welche Veranstaltungen trotz der Personalengpässe besucht werden sollen?
Unterstützung durch päd. Fach- kräfte anderer Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit ist sichergestellt, dass Mitarbeitende aus anderen päd. Arbeitsfeldern des Trägers, die entsprechend der Personalverordnung qualifiziert sind, im Falle einer Unterbesetzung in einer Kindertageseinrichtung aushelfen können? • Erlaubt die arbeitsvertragliche Grundlage einen zeitweisen Einsatz von Mitarbeitenden in anderen Einrichtungen? • Wie wird sichergestellt, dass den Kindern in diesem Fall dennoch ihnen bekannte Bezugspersonen aus dem Bestandsteam als Ansprechpartner zur Verfügung stehen?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene des Trägers	
Akuter Personalnotstand	<p>In Zeiten nicht absehbarer Personalausfälle kann das Landesjugendamt erlauben, verstärkt mit Ergänzungskräften zu arbeiten. Eine pflichtgemäße Personalplanung nach § 28 Abs.1 Satz 5 KiBiz berücksichtigt gewöhnliche Ausfallzeiten. Darüber hinaus ist es nun möglich, bei nicht absehbaren Personalengpässen (z.B. Beschäftigungsverbot oder außergewöhnliche Krankheitswellen) einen Antrag nach § 15 PersVO zu stellen.</p> <p>Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung, sind nach § 47 Abs.1 SGB VIII anzuzeigen. Diese Meldepflicht geht einem Antrag nach § 15 PersVO voraus.</p> <p>Für die Aufrechterhaltung eines planmäßigen Betreuungsbetriebes, ermöglicht § 15 PersVO den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften (nicht: Kräfte, die nach Teil 2 „auf Ergänzungskraftstunden“ eingesetzt werden).</p> <p>Liegen die Voraussetzungen nach § 15 PersVO vor, kann die entsprechende Erlaubnis für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen, in der Regel nur einmal pro Kindergartenjahr, erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Erteilung einer Erlaubnis von zwei mal drei Wochen anstatt von sechs Wochen pro Kalenderjahr möglich.</p>
(Teil-)Schließung der Einrichtung in Absprache mit örtlichem Jugendamt und Landesjugendamt	<ul style="list-style-type: none"> • In welchen Fällen muss die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen werden? • Wie werden alle Beteiligten informiert? • Welche Schritte sind in einem solchen Fall ansonsten in Bezug auf die Kinder, Eltern und Mitarbeitenden zu unternehmen?

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene des Trägers	
Einsatz von Personal von Zeitarbeitsfirmen	<p>Der Einsatz von Personal, welches von Zeitarbeitsfirmen für einen vertraglich vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt wird, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen zur Gewährleistung des Kindeswohls eingehalten werden.</p> <p>Grundsätzlich sind auch für dieses Personal die personellen Voraussetzungen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII) nach Maßgabe der Personalverordnung auf Grundlage des § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz einzuhalten. Die Verantwortung für den Personaleinsatz, die Einarbeitung von Zeitarbeitskräften sowie Leitung und Führung des über eine Zeitarbeitsfirma beschäftigten Personals verbleiben beim Träger.</p> <p>Mit dem Einsatz von Kräften einer Zeitarbeitsfirma muss der Träger sicherstellen, dass die Anforderungen gem. § 72a SGB VIII eingehalten werden. Insofern muss der Träger, der einen Einsatz von Kräften einer Zeitarbeitsfirma plant, sich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Dies ist zu dokumentieren.</p> <p>Des Weiteren ist für jede Kraft einer Zeitarbeitsfirma unabhängig von der Dauer des Einsatzes ein entsprechender Personalbogen in KiBiz.web anzulegen und zwecks Prüfung an das Landesjugendamt freizugeben.</p> <p>Zu beachten ist darüber hinaus, dass auch für dieses Personal die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einzuhalten sind, dies gilt insbesondere für die Regelungen hinsichtlich des Nachweises eines ausreichenden Masernschutzes, vgl. § 20 Abs. 8 ff. IfSG.</p>

4. Mögliche Maßnahmen zur Intervention

5. Kommunikations- und Informationswege

5. Kommunikations- und Informationswege

Für einen reibungslosen Ablauf sollten vorab die Kommunikations- und Informationswege geklärt werden.

Dafür sollten mit allen Beteiligten Vereinbarungen getroffen werden, wann wer in welcher Form von wem informiert wird. Der Datenschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte ist bei jeder Informationsweitergabe zu beachten.

Information an?	Zu welchem Zeitpunkt?	In welcher Form?
Elternbeirat	Der Zeitpunkt sollte in gemeinsamer Absprache vereinbart werden.	z.B. Elternbeiratssitzung, Mailverteiler, persönliches Gespräch, etc.
gesamte Elternschaft	Der Zeitpunkt sollte klar definiert und den Eltern ggfs. auch transparent gemacht werden.	z.B. Mailverteiler, Elternabend, Elternbrief, etc.
Fachberatung	Der Zeitpunkt sollte in gemeinsamer Absprache vereinbart werden.	z.B. Anruf oder per E-Mail
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Das Jugendamt ist spätestens einzubeziehen, sobald eine Meldung an das Landesjugendamt erfolgt.	z.B. Anruf oder per E-Mail
Landesjugendamt	Bei einer Unterschreitung der personellen Mindestausstattung gemäß § 36 Abs. 4 in Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern, insbesondere in gravierenden und länger anhaltenden Fällen.	Meldung über das Modul „Besondere Vorkommnisse“ in KiBiz.web (https://www.kibiz.web.nrw.de/auth/login).

6. Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot

6. Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot

Das Kindeswohl ist nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII auch bei eingeschränkten Betreuungskapazitäten durch die Träger zu gewährleisten. Auch in dieser Situation sind die Rechte aller Kinder zu wahren.

Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes darf auch bei eingeschränkter Betreuung nicht aus rassistischen Motiven oder Gründen seiner ethnischen Herkunft, Nationalität, Religion, seines Geschlechtes, seiner Behinderung oder Weltanschauung verweigert werden, s. Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz. Auch dürfen Kinder nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen und benachteiligt werden, dass die Person, die individuelle heilpädagogische Leistungen erbringt („Kita-Assistenz“), abwesend ist. Die Einhaltung des Kindeswohls ist in diesem Fall die maßgebliche Richtlinie für Handlungen und Entscheidungen.

Rechtsanspruch des Kindes, Grundsatz der Chancengleichheit und Grundsatz der Vermeidung und des Abbaus von Benachteiligung

Der Rechtsanspruch auf Frühe Bildung ergibt sich aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Das Kinderbildungsgesetz formuliert den allgemeinen Grundsatz, dass jedes Kind einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit hat (§ 2 KiBiz).

Jugendhilfe soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Das pädagogische Personal ist verpflichtet, gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung zu verbinden. Es leistet damit einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit und wirkt so individueller und sozialer Benachteiligungen entgegen (§ 15 Abs. 4 KiBiz). Dem würde es zum Beispiel zuwiderlaufen, wenn bei eingeschränktem Betreuungsangebot nur Kinder berücksichtigt würden, deren Eltern erwerbstätig sind.

Auf Einrichtungsebene wird empfohlen, Regelungen zur Einschränkung der Betreuungsangebote rechtzeitig allen Eltern vorzustellen, deren Anregungen zu würdigen und möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden, wobei die Sicherung des Kindeswohl und die Förderung aller Kinder Priorität hat.

Der Elternbeirat ist gemäß § 10 Abs. 4 KiBiz rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die personelle Besetzung und die Öffnungszeiten sowie Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger dabei angemessen zu berücksichtigen.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.



Maßnahmenübersicht

Umgang mit personellen Unterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen

Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene der Kindertageseinrichtung

- Dienst- und Personaleinsatzplanung
- Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (Pausenzeiten)
- Ermöglichung von Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, ca. 10% der Arbeitszeit) und Teambesprechungen
- Berücksichtigung von Ausfallzeiten (ca. 15-20% für Urlaub, Krankheit, Fortbildung)
- Berücksichtigung besonderer Betreuungsbedarfe (z.B. Eingewöhnung, Schlafenszeiten, Bring- und Abholzeiten, etc.)
- Konzepte zur Einarbeitung von neuen Kräften
- Konzepte zur Teambildung und -entwicklung
- Interne Beschwerdekonzpte und -verfahren für Mitarbeitende (auf Einrichtungsebene)

Zusammenarbeit mit den Eltern

- Vorbereitung der Eltern auf evtl. Unterbesetzungen
- Unterstützung im Aufbau von Netzwerken
- Regelmäßige Bedarfs-/Zufriedenheitsabfrage
- Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Ebene des Trägers

- Stellenausschreibungen (verschiedene Formen/Medien, Internetauftritte, ggfs. Kooperationen mit Fachschulen)
- Aufbau eines Springerpools/Vertretungskonzepts
- Kooperation mit anderen Einrichtungen/Trägern
- Gesundheitsmanagement
- Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Träger festigen
- Interne Beschwerdekonzpte und -verfahren für Mitarbeitende (auf Trägerebene)
- Regelmäßige Zufriedenheitsabfragen bei Mitarbeitenden
- Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende

Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene der Kindertageseinrichtung

- Anpassung des Dienst- und Personaleinsatzplanes
- Veränderung der Pausenstrukturen
- Minimierung oder Verschiebung von Verfügungszeiten
- Verschiebung von Diensten (ggfs. Teildienste planen)
- Einschränkung der Betreuung (z.B. Zusammenlegung von Gruppen)
- Anpassung der Öffnungszeiten (z.B. Einschränkung in Randzeiten)
- Umstrukturierung von pädagogischen Angeboten (z.B. Ausflüge, Projekte, etc.)
- (Anteilig) freigestellte Leitung als Unterstützung in den Gruppendienst

Ebene des Trägers

- (Vorübergehende) Stundenaufstockung bei Bestandspersonal
- PIA- oder Berufspraktikant*innen auf Fachkraftstunden einsetzen (gemäß Personalverordnung)
- Verschiebung von Eingewöhnungszeiten
- Wegfall von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Gremien, AGs, etc.
- Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte anderer Einrichtungen
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht beim Landesjugendamt (Vorgaben zum Führungszeugnis und Infektionsschutz beachten)
- (Teil-)Schließung der Einrichtung in Absprache mit örtlichem Jugendamt und Landesjugendamt
- Einsatz von Personal von Zeitarbeitsfirmen (Vorgaben zum Führungszeugnis und Infektionsschutz beachten)

Kommunikations- und Informationswege

Wer wird wann von wem informiert?

- Information an Elternbeirat
- Information an gesamte Elternschaft
- Information an Fachberatung
- Information an zentralen Träger (Spitzenverband)
- Information an örtliches Jugendamt
- Information an Landesjugendamt

Meldung an das zuständige Landesjugendamt

Bei einer Unterschreitung der personellen Mindestausstattung gemäß § 36 Abs. 4 KiBiz in Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern, insbesondere in gravierenden und länger anhaltenden Fällen.

Meldung über das Modul "Besondere Vorkommnisse" in KiBiz.web (<https://www.kibiz.web.nrw.de/auth/login>).

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.

Münster/Köln, Dezember 2024